



**PZ.LSV**

Prüf- und Zertifizierungsstelle der  
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



# ZERTIFIKAT

**LSV-2020/103**

*Zertifikatsinhaber*

**ENDRESS Elektrogerätebau GmbH  
Neckartenzlinger Str. 39  
72658 Bempflingen**

*Hersteller*

**siehe Zertifikatsinhaber**

*Produktbezeichnung, Typ, Maschinen-Nr.*

**Zapfwellengenerator, EZG 40/4 TN-S, Artikel-Nr. 511404, 511504/1000**

*Zusatzeinrichtungen*

**Radsatz, Adapter für Kategorie 2 und 3**

*Einbezogene baugleiche Typen*

**EZG 25/2 II/TN-S, Artikel-Nr. 511502, EZG 60/4 II/TN-S, Artikel-Nr. 511505,  
EZG 80/4 II/TN-S, Artikel-Nr. 511506, EZG 100/4 II/TN-S, Artikel-Nr. 511507**

*Prüfbericht-Nr.*

**4.60.20.3140/01/2020-09-02**

*Prüfgrundlagen*

**EN ISO 12100:2011, EN ISO 13857:2020, EN 60204-1:2019, VDE 0100-551:2017**

Das geprüfte Baumuster entspricht den im Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG genannten Anforderungen sowie dem derzeitigen Erfahrungsstand der Unfallverhütung. Es erfüllt damit auch die „Allgemeinen Bestimmungen für den Betrieb von technischen Arbeitsmitteln“ im Sinne von § 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (VSG 3.1 § 1 siehe Rückseite).

Der Inhaber des Zertifikats ist berechtigt, an Erzeugnissen, die mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, das Sicherheitszeichen der Prüf- und Zertifizierungsstelle der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forsten anzubringen.

**Das Zertifikat ist bis zum 30.03.2024 gültig.**

Kassel, 17.12.2020

-----  
  
Leiter der Zertifizierungsstelle  
i. V. Dipl.-Ing. Gutheil

## VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb von technischen Arbeitsmitteln

### § 1 Grundsätze

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. nur solche technische Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen.
2. technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz fallen, erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.
3. technische Arbeitsmittel nach Ziffer 2, die im Eigenbau erstellt werden, die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie erfüllen.
4. die am 31.12.1992 bereits in Betrieb befindlichen technischen Arbeitsmittel nach Ziffer 2 mindestens den Anforderungen des Anhangs I der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) entsprechen.
5. Ersatzteile verwendet werden, die in Bezug auf die Sicherheit mindestens den Originalteilen entsprechen.
6. eine Betriebsanweisung vorhanden und zugänglich ist, wenn zur Vermeidung von Gefahren bestimmte Regeln beim Betrieb des technischen Arbeitsmittels beachtet werden müssen. Ist eine Gebrauchsanweisung vorhanden, kann diese als Betriebsanweisung übernommen werden.